

25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/416 vom 10. Dezember 1993, worin sie beschloß, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" aufzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte²¹⁰, insbesondere des Abschnitts IX mit dem Titel "1998: Jahr der Menschenrechte", in dem Vorschläge für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags gemacht wurden, so auch betreffend die Abhaltung einer Gedenksitzung der Generalversammlung, und mit Genugtuung über die Absicht des Hohen Kommissars, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Initiativen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags zu erleichtern,

1. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁸ auch weiterhin zu koordinieren und dabei den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁰⁹ festgelegten Bestimmungen betreffend die Evaluierung und Folgemaßnahmen Rechnung zu tragen;

2. *bittet* die Regierungen, die seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, Hindernisse zu benennen und Möglichkeiten zu ihrer Überwindung aufzuzeigen, damit Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen und Bildungs- und Aufklärungsprogramme auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Wortlaut der Erklärung zu verbreiten und für ein besseres Verständnis der universellen Botschaft zu sorgen;

3. *bittet* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Arbeitsmethoden dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung entsprechende Beachtung zu schenken und darüber nachzudenken, wie sie zu den Vorbereitungen beitragen könnten;

4. *unterstützt* die von den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen bekundete Absicht, im Lichte der in der Erklärung festgelegten Ziele den Stand der Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und ihre Auswirkungen zu bewerten und entsprechende Schlußfolgerungen abzugeben;

5. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen *auf*, in Koordinierung mit dem Hohen Kommissar den Jahrestag zu begehen, indem sie ihre eigenen Beiträge zu den im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte verstärken;

6. *bittet* nichtstaatliche Organisationen und einzelstaatliche Institutionen, sich voll an den Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung zu beteiligen, ihre Kampagne zur Herbeiführung eines besseren Verständnisses und der besseren Anwendung der Erklärung zu verstärken und dem Hohen Kommissar ihre Bemerkungen und Empfehlungen mitzuteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 geeignete Aktivitäten zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung aufzunehmen;

8. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung am 10. Dezember 1998 eine eintägige Plenarsitzung zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung abzuhalten;

9. *beschließt außerdem*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Stand der Vorbereitungen für den Jahrestag zu prüfen und geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu erwägen, namentlich auch was ihren eigenen Beitrag betrifft.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/89. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie es in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²¹² heißt, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Steigerung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/175 vom 22. Dezember 1995,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung

²⁰⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²¹⁰ A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

²¹¹ Resolution 217 A (III).

²¹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer oder Gruppen legaler Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/90. Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis unter anderem auf ihre Resolutionen 48/141 vom 20. Dezember 1993 und 50/187 vom 22. Dezember 1995 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission, namentlich der Kommissionsresolution 1996/82 vom 24. April 1996²¹³,

unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in Ziffer 37 ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 ersucht hat, im Zweijahreszeitraum 1996-1997 eine neue Unterabteilung einzurichten, zu deren Hauptaufgaben die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören würden,

erneut erklärend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muß,

unter Hinweis darauf, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Wichtigkeit der Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte hervorgehoben hat²¹⁴,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte den Generalsekretär und die Generalver-

sammlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien ersucht hat, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Mittel für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen erheblich aufzustocken, und dringend Schritte zur Beschaffung umfangreicherer außerplanmäßiger Mittel zu unternehmen²¹⁵,

sowie unter Berücksichtigung der Schaffung des Postens des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Mandats für diesen Posten, einschließlich seiner Koordinierungsaufgabe und seiner Gesamtaufsicht über das Zentrum, sowie der von der Generalversammlung in Resolution 48/141 ausgesprochenen Bitte um die Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen, um dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

besorgt feststellend, daß die Reaktion auf diese Bitten nicht dem Bedarf entsprochen hat, was zur Folge hat, daß zwischen den Mandaten, die dem Hohen Kommissar und dem Zentrum von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragen worden sind, und den für die Erfüllung aller dieser Mandate benötigten Mitteln nach wie vor ein gravierendes Ungleichgewicht besteht,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Hohe Kommissar unter anderem die Aufgabe hat, in Erfüllung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern,

sowie unter Berücksichtigung dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Organe, Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Menschenrechten befassen, nachdrücklich aufgefordert hat, zusammenzuarbeiten, um ihre Aktivitäten zu stärken, zu rationalisieren und zu straffen, und dabei zu berücksichtigen, daß unnötige Doppelarbeit zu vermeiden ist²¹⁶,

eingedenk dessen, daß es in Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen heißt, daß bei der Einstellung der Bediensteten des Sekretariats und der Regelung ihres Dienstverhältnisses der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten, und daß der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, gebührend zu berücksichtigen ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der

²¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 13.

²¹⁵ Ebd., Ziffer 9.

²¹⁶ Ebd., Ziffer 1.